

Satzung**über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 06.08.2001¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV 2023), geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245)
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. 1998 S. 718)

§ 1**Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Stadt Duisburg nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzsatzung) werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Amtshandlung muss von dem/der Beteiligten beantragt worden sein oder ihn/sie unmittelbar begünstigen.

§ 2**Gebührenbemessung**

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5**Ersatz barer Auslagen**

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 5 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.

(2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagevorschusses abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Telefax- und Fernsprechgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
2. Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie für externe Gutachten und Untersuchungen,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 7²**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft. Die in EURO bezeichneten Gebührensätze in Spalte 5 des Gebührentarifs treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 20.08.2001, S. 299

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31.12.2011, S. 520

1. Änderung vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

§ 7 (alt) aufgehoben, § 8 (alt) wurde § 7 (neu)

Gebührentarif geändert

Anlage**zur Baumschutzgebührensatzung: Gebührentarif**

(in der Fassung der am 01.01.2012 in Kraft getretenen 1. Änderung vom 13.12.2011)

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EURO
1.1	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 1 Baum	Stück	91,00
1.2	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 2 Bäume	Stück	113,00
1.3	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 3 Bäume	Stück	130,00
1.4	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 4 Bäume	Stück	144,00
1.5	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 5 Bäume	Stück	157,00
1.6	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 6 Bäume und mehr	Stück	171,00
1.7	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für Nadelbäume (außer Eiben)	pauschal	45,00
2	Ablehnungen (nach § 6)	75 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	
3	Fällgenehmigungen und Schnittmaßnahmen im Rahmen von Bauvorhaben	125 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	
4	Verlängerung einer Fällgenehmigung	50 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	